



**Entscheid des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, vom
3. November 2015 (460 14 156)**

Strafrecht

Betrug

Besetzung
Präsident Enrico Rosa, Richter Stephan Gass (Ref.),
Richter Markus Mattle; Gerichtsschreiber Pascal Neumann

Parteien
Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Allgemeine
Hauptabteilung, Grenzacherstrasse 8, Postfach, 4132 Muttenz,
Anklagebehörde

gegen

A._____,
vertreten durch Rechtsanwalt Claude Hentz, Gartenhofstrasse 15,
Postfach 1633, 8026 Zürich,
Beschuldigte und Berufungsklägerin

Gegenstand
Mehrfacher, teilweise versuchter Betrug
(Berufung gegen das Urteil des Strafgerichtspräsidiums Basel-
Landschaft vom 4. März 2014)



A. Mit Urteil des Strafgerichtspräsidiums Basel-Landschaft vom 4. März 2014 wurde A.____ des mehrfachen, teilweise versuchten Betruges schuldig erklärt und – unter Anrechnung der vom 24. Juni 2010 bis zum 30. Juni 2010 ausgestandenen Untersuchungshaft von sieben Tagen – zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt; dies in Anwendung von Art. 146 Abs. 1 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, Art. 40 StGB, Art. 49 StGB sowie Art. 51 StGB. Gemäss diesem Prozessausgang gingen die Verfahrenskosten, bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens in der Höhe von CHF 5'182.10 sowie der Gerichtsgebühr von CHF 2'000.--, gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO zu Lasten der Beschuldigten. Des Weiteren wurde erkannt, dass der beschlagnahmte Notizzettel mit der Aufschrift B.____ sowie die beschlagnahmten vier Fotografien von Häusern bei den Akten verbleiben. Auf die Begründung dieses Urteils sowie der nachfolgenden Eingaben der Parteien wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

B. Gegen das Urteil des Strafgerichtspräsidiums Basel-Landschaft vom 4. März 2014 meldete die Beschuldigte mit Datum vom 24. März 2014 die Berufung an. In ihrer Berufungserklärung vom 10. Juli 2014 stellte die Berufungsklägerin folgende Anträge: An der Berufung gemäss schriftlicher Berufungserklärung (recte: Berufungsanmeldung) vom 24. März 2014 werde vollumfänglich festgehalten (Ziff. 1). Das Urteil der Vorinstanz werde vollumfänglich und in allen Punkten angefochten und sei aufzuheben (Ziff. 2). Es werde ein vollständiger Freispruch vom Vorwurf des mehrfachen, teilweise versuchten Betruges beantragt. Ebenso werde eine angemessene Entschädigung für sämtliche im Zusammenhang mit dem Strafverfahren erwachsenen Auslagen, insbesondere die Erstattung der gesamten Anwaltskosten, beantragt. Ausserdem sei ihr eine angemessene Genugtuungszahlung für erlittene Unbill und sieben Tage ausgestandener Untersuchungshaft auszurichten (Ziff. 3). Ferner werde beantragt, sämtliche Untersuchungs- und Verfahrenskosten beider Gerichtsinstanzen vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen bzw. abzuschreiben (Ziff. 4). Des Weiteren seien ihr die beschlagnahmten Notizzettel und Fotografien nach Eintritt der Rechtskraft unbeschwert herauszugeben (Ziff. 5). Schliesslich seien die zuständigen Behörden vom Gericht anzuweisen, umgehend sämtliche erkennungsdienstlichen Daten und Unterlagen, welche von ihr erstellt worden seien, zu vernichten, unter gleichzeitiger Löschung derselben aus sämtlichen Datenbanken (Ziff. 6). Eventualiter, soweit die Berufungsinstanz nicht zum beantragten Freispruch mit den vorgenannten Rechtsfolgen gelange, sei maximal auf eine bedingte Geldstrafe in der Höhe von 90 Tagessätzen zu jeweils CHF 30.--, unter Ansetzung einer Probezeit von maximal drei Jahren, zu erkennen (Ziff. 7).



C. Demgegenüber beantragte die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Allgemeine Hauptabteilung, in ihrer Stellungnahme vom 5. September 2014 Folgendes: Die Rechtsbegehren der Beschuldigten seien vollumfänglich abzuweisen (Ziff. 1). Demzufolge sei das angefochtene Urteil in allen Punkten zu bestätigen, womit die Beschuldigte zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von zehn Monaten, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft, zu verurteilen sei (Ziff. 2). Im Sinne eines Verfahrensantrages wurde zudem begehrt, die Staatsanwaltschaft sei von der anzusetzenden Hauptverhandlung zu dispensieren (Ziff. 3).

D. Mit Verfügung des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, vom 8. September 2014 wurde das mündliche Verfahren angeordnet und die Beschuldigte verpflichtet, vor dem Kantonsgericht persönlich zu erscheinen. Mit Verfügung vom 24. November 2014 wurde der mit selbem Datum gestellte Antrag der Beschuldigten um Verschiebung der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung vom 25. November 2014 einstweilen abgewiesen. Mit erster Verfügung vom 25. November 2014 wurde erkannt, dass über das erneute Gesuch der Beschuldigten um Verschiebung der Berufungsverhandlung anlässlich der gleichentags anberaumten Verhandlung vorfrageweise entschieden wird, und mit zweiter Verfügung vom 25. November 2014 wurde festgestellt, dass sowohl die Berufungsklägerin als auch deren Rechtsvertreter nicht zur Berufungsverhandlung erschienen sind. In der Folge wurde die kantonsgerichtliche Hauptverhandlung vom 25. November 2014 abgeboten und neu angesetzt.

E. Am 2. Februar 2015 fand eine erste Parteiverhandlung vor dem Kantonsgericht statt, in deren Folge der Fall jedoch zwecks medizinischer Begutachtung der Berufungsklägerin ausgestellt wurde. Gestützt auf diesen Entscheid des Gerichts wurde mit Verfügung vom 4. Februar 2015 eine forensisch-psychiatrische Begutachtung der Beschuldigten angeordnet und zu diesem Zweck die Staatsanwaltschaft ersucht, unter Wahrung der Verfahrensrechte der Betroffenen ein solches Gutachten gemäss gerichtlicher Fragestellung in Auftrag zu geben; sodann wurde die kantonsgerichtliche Hauptverhandlung bis zum Vorliegen des Gutachtens vertagt.

F. Mit Datum vom 31. Juli 2015 erstellten die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) das vom Kantonsgericht hinsichtlich der Beschuldigten angeordnete forensisch-psychiatrische Gutachten.



G. Mit Verfügung vom 4. August 2015 wurde die Fortsetzung der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung vom 2. Februar 2015 angeordnet und die Berufungsklägerin zur Verhandlung geladen. Schliesslich wurde mit Verfügung vom 18. August 2015 das Gesuch der Beschuldigten um Dispensation von der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung abgewiesen.

H. Anlässlich der heutigen neuerlichen Parteiverhandlung vor dem Kantonsgesicht sind die Berufungsklägerin sowie ihr Rechtsvertreter anwesend. Der Staatsanwaltschaft ist die Teilnahme an der Berufungsverhandlung mit Verfügung vom 4. August 2015 ins freie Ermessen gestellt worden. Auf die von den Anwesenden getätigten Ausführungen wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1. Formelles und Verfahrensgegenstand

1.1 Die Zuständigkeit der Dreierkammer des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, als Berufungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Berufung ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 lit. a StPO sowie aus § 15 Abs. 1 lit. a EG StPO. Nach Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Gemäss Abs. 3 von Art. 398 StPO können mit der Berufung gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (lit. b) sowie Unangemessenheit (lit. c), wobei das Berufungsgericht das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen kann (Art. 398 Abs. 2 StPO). Gestützt auf Art. 399 Abs. 1 und Abs. 3 StPO ist zunächst die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert zehn Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich anzumelden und danach dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Die Legitimation der Beschuldigten zur Ergreifung des Rechtsmittels schliesslich wird in Art. 382 Abs. 1 StPO normiert. Nachdem das angefochtene Urteil ein taugliches Anfechtungsobjekt darstellt, die Beschuldigte berufslegitimiert ist, eine zulässige Rüge erhebt und die Rechtsmittelfrist gewahrt



hat sowie der Erklrungspflicht nachgekommen ist, ist ohne Weiteres auf die Berufung einzutreten.

1.2 Angesichts der Tatsache, wonach die Beschuldigte das Urteil des Strafgerichtsprsidiums vom 4. Mrz 2014 vollumfnglich anfechtet, sind im vorliegenden Verfahren sowohl der erstinstanzliche Schuldspruch als auch die Strafzumessung und die dem Prozessausgang folgende Kostenverteilung zu prfen. Aufgrund des Schlechterstellungsverbots, der sogenannten "reformatio in peius", kann der angefochtene Entscheid gesttzt auf den Umstand, dass nur die Beschuldigte ein Rechtsmittel ergriffen hat, nicht zu deren Nachteil abgendert werden (Art. 391 Abs. 2 StPO).

2. Stellungnahmen der Parteien

2.1 Die Beschuldigte beantragt anlsslich der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgesicht, sie sei in Aufhebung des angefochtenen Urteils von allen Vorwrfen freizusprechen. Eventualiter sei sie des Betruges schuldig zu erklren und zu einer Geldstrafe in der Hhe von 180 Tagesstzen zu jeweils CHF 60.-- bzw. zu maximal 90 Tagen gemeinntziger Arbeit zu verurteilen (Ziff. 1). Ferner sei ihr fr die erlittene Haft eine angemessene Entschdigung zuzusprechen, approximativ mit CHF 150.-- pro Tag ausgestandener Haft veranschlagt, und es seien ihr die entstandenen Anwaltskosten angemessen zu erstatten (Ziff. 2). Des Weiteren seien die Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen. Eventualiter seien ihr die Verfahrenskosten aufzuerlegen, sodann aber einstweilen zu sistieren und auf die Staatskasse zu nehmen (Ziff. 3). Gegen den Beschluss, die beschlagnahmten Notizzettel und Fotografien bei den Akten zu belassen, werde nicht mehr opponiert (Ziff. 4). Zur Begrndung fhrt die Beschuldigte im Wesentlichen aus, die Geschdigte C.____ habe im Rahmen der Strafuntersuchung einen berzeugenden und vitalen Eindruck hinterlassen und dabei unmissverstndlich kundgetan, dass sie kein Interesse an einer Bestrafung ihrer Person habe. Es sei zwar zugestanden, dass sie von C.____ unter falschen Angaben CHF 2'000.-- erbettelt habe, allerdings sei der Tatbestand des Betruges zufolge fehlender Arglist nicht erfllt. So leide sie unter psychotischen Schben, welche sich in Panikattacken und Angstzustnden manifestierten. Sie sei in einer schwierigen Lebenslage gewesen und habe unter Depressionen gelitten, weshalb es auch nicht verwundere, dass sie einige Tage vor Flligkeit ihrer Miete von existenzieller Angst



ergriffen worden sei und sich Geld erbettelt habe. Zudem habe die Geschädigte bestätigt, dass sie mit ihr Mitleid gehabt und ihr helfen wollen. Abgesehen davon habe sie zwar Geld erhältlich machen, dieses sodann aber wieder zurückzahlen bzw. abarbeiten wollen. Gleichermassen fehle es auch beim zweiten Vorfall, bei welchem es um weitere CHF 20'000.-- gegangen sei, am unabdingbaren Tatbestandselement der Arglist, nachdem die Geschädigte gemäss deren eigenen Aussagen das Geld nicht ohne schriftlichen Vertrag aus der Hand gegeben hätte. Ausserdem seien an die Opfermitverantwortung umso höhere Anforderungen zu stellen, je höher der zur Diskussion stehende Betrag sei. Soweit die Berufungsinstanz am Schuldspruch festhalte, sei die Strafe antragsgemäss zu reduzieren. Eine unbedingte Freiheitsstrafe wäre für sie unter medizinischen und persönlichen Gesichtspunkten eine Katastrophe und würde den über die vergangenen Jahre mühsam stabilisierten und mit Medikamenten eingestellten Gemütszustand, welcher es unter anderem erlaube, ein Erwerbseinkommen als Raumpflegerin zu erzielen, zunichte machen. Insbesondere die Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit könne zeigen, dass sie es ernst meine und gewillt sei, den von ihr eingeschlagenen Weg eines deliktfreien Lebens unter beachtlichen finanziellen und persönlichen Einschränkungen unter Beweis zu stellen. Hinsichtlich der Prognose sei festzustellen, dass sie geständig sei, ihre Taten bereue, sich seit dem Jahr 2010 nichts mehr habe zuschulden kommen lassen und sich ein Erwerbseinkommen aufgebaut habe. Ausserdem sei es mithilfe ihrer Ärzte gelungen, ihre Krankheit in den Griff zu bekommen. Ferner lebe sie in einem stabilen sozialen Umfeld, habe einen geregelten Tagesablauf und könne sich bei Problemen an Dr. D.____ wenden, womit im Ergebnis von besonders günstigen Umständen auszugehen sei, welche den bedingten Vollzug gestatten würden. Insofern sei auch dem zwischenzeitlich ergangenen forensisch-psychiatrischen Gutachten im Hinblick auf die dort festgestellte Gesamtsituation zu widersprechen. Diesbezüglich bemängle Dr. D.____ beispielsweise, dass die unterzeichnende Ärztin kein Facharzt für Psychotherapie oder Psychiatrie sei, dass die Wirksamkeit des Medikaments "Nozinan" falsch beschrieben sei sowie dass die Gutachterin zu Ungunsten der Beschuldigten ständig zwischen den Beurteilungsebenen wechsele.

2.2 Demgegenüber ist die Staatsanwaltschaft unter Verweis auf ihre Bemerkungen in der Überweisung des Strafbefehls an das Strafgericht vom 23. Oktober 2013 sowie die Ausführungen im angefochtenen Urteil vom 4. März 2014 der Ansicht, die Gewährung des bedingten Strafvollzuges komme schon alleine wegen der Anwendbarkeit von Art. 42 Abs. 2 StGB und des Fehlens besonders günstiger Umstände nicht in Betracht. Die Beschuldigte vermöge nicht



darzulegen, worin diese günstigen Umstände liegen könnten, zumal sich weder aus den Akten noch dem Protokoll der Hauptverhandlung vor dem Strafgericht ergebe, dass die lediglich behauptete und pauschal erwähnte positive Wandlung der Lebensumstände tatsächlich eingetreten sei. Die Bemühungen der Beschuldigten, sich eine eigene Existenz aufzubauen, seien für sich allein nicht geeignet, für das Vorliegen besonders günstiger Umstände zu sorgen. Unter diesen Umständen seien an dem im angefochtenen Urteil festgestellten Sachverhalt, der vorgenommenen rechtlichen Würdigung sowie der Strafzumessung unverändert festzuhalten.

3. Tatbestand des Betruges

3.1.1 Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich des Betruges unter anderem schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Angriffsmittel beim Betrug ist die Täuschung des Opfers. Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Sie ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, d.h. über objektiv feststehende, vergangene oder gegenwärtige Geschehnisse oder Zustände. Zukünftige Ereignisse sind, soweit sie jedenfalls ungewiss sind, keine Tatsachen. Massgebend ist, ob die Äusserung ihrem objektiven Sinngehalt nach einen Tatsachenkern enthält. Äusserungen oder Prognosen über künftige Vorgänge können zu einer Täuschung führen, wenn sie innere Tatsachen wiedergeben. Die Zukunftserwartung kann mithin als gegenwärtige innere Tatsache täuschungsrelevant sein (vgl. BGE 119 IV 210 E. 3b mit Hinweis; GÜNTHER STRATENWERTH / GUIDO JENNY / FELIX BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 7. Auflage 2010, § 15 N 7 ff.; GUNTHER ARZT, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Auflage 2013, N 35 ff. zu Art. 146 StGB; ADOLF SCHÖNKE / HORST SCHRÖDER / PETER CRAMER / WALTER PERRON, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Auflage 2006, N 9 f. zu § 263 dStGB).

3.1.2 Die Erfüllung des Tatbestandes erfordert eine arglistige Täuschung. Betrügerisches Verhalten ist strafrechtlich erst relevant, wenn der Täter mit einer gewissen Raffinesse oder Durchtriebenheit täuscht. Ob die Täuschung arglistig ist, hängt indes nicht davon ab, ob sie gelingt. Aus dem Umstand, dass das Opfer der Täuschung nicht erliegt, lässt sich nicht ableiten, diese



sei notwendigerweise nicht arglistig. Wesentlich ist, ob die Täuschung in einer hypothetischen Prüfung unter Einbezug der dem Opfer nach Wissen des Täters zur Verfügung stehenden Selbstschutzmöglichkeiten als nicht oder nur erschwert durchschaubar erscheint (URSULA CASSANI, Der Begriff der arglistigen Täuschung als kriminalpolitische Herausforderung, ZStrR 117/1999 S. 164; WILLI WISMER, Das Tatbestandselement der Arglist beim Betrug, 1988, S. 117). Der Tatbestand des Betruges fusst auf dem Gedanken, dass nicht jegliches täuschende Verhalten im Geschäftsverkehr strafrechtliche Folgen nach sich ziehen soll. Dem Merkmal der Arglist kommt mithin die Funktion zu, legitimes Gewinnstreben durch Ausnutzung von Informationsvorsprüngen von der strafrechtlich relevanten verbotenen Täuschung abzugrenzen und den Betrugstatbestand insoweit einzuschränken (vgl. zum geschichtlichen Hintergrund der Grenzziehung ARZT, a.a.O., N 1 ff., 13 zu Art. 146 StGB; KLAUS TIEDEMANN, in: Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. VI, 11. Auflage 2005, N 34 ff. vor § 263 dStGB; MANFRED ELLMER, Betrug und Opfermitverantwortung, Berlin 1986, S. 31 ff., 214 f.). Dies geschieht einerseits durch das Erfordernis einer qualifizierten Täuschungshandlung. Aus Art und Intensität der angewendeten Täuschungsmittel muss sich eine erhöhte Gefährlichkeit ergeben (betrügerische Machenschaften, Lügengebäude). Einfache Lügen, plumpe Tricks oder leicht überprüfbare falsche Angaben genügen demnach nicht. Andererseits erfolgt die Eingrenzung über die Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit des Opfers. Danach ist ausgehend vom Charakter des Betrugs als Beziehungsdelikt, bei welchem der Täter auf die Vorstellung des Opfers einwirkt und dieses veranlasst, sich selbst durch die Vornahme einer Vermögensverfügung zugunsten des Täters oder eines Dritten zu schädigen, zu prüfen, ob das Opfer den Irrtum bei Inanspruchnahme der ihm zur Verfügung stehenden Selbstschutzmöglichkeiten hätte vermeiden können. Diesen Gedanken hat die bundesgerichtliche Rechtsprechung schon früh in die Formel gefasst, dass den Strafrichter nicht anrufen soll, wer allzu leichtgläubig auf ein Lüge hereinfällt, wo er sich mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit durch Überprüfung der falschen Angaben selbst hätte schützen können (BGE 72 IV 126 E. 1) bzw. wer den Irrtum durch ein Minimum zumutbarer Vorsicht hätte vermeiden können (BGE 99 IV 75 E. 4a). Ein Täter, der nicht die mangelnden Geisteskräfte, sondern den offensichtlichen Leichtsinns des Opfers zur Irreführung missbraucht, erscheine nicht strafwürdiger als derjenige, der durch eine einfache Lüge zum Ziele gelangt (BGE 99 IV 75 E. 4a). In diesem Sinne hat das Bundesgericht erkannt, bei der Beantwortung der Frage, ob Arglist gegeben sei, sei auch der Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung zu berücksichtigen (BGE 120 IV 186 E. 1a).



3.1.3 Bei der Berücksichtigung der Opfermitverantwortung ist allerdings nicht aufgrund einer rein objektiven Betrachtungsweise darauf abzustellen, wie ein durchschnittlich vorsichtiger und erfahrener Dritter auf die Täuschung reagiert hätte. Das Mass der vom Opfer erwarteten Aufmerksamkeit richtet sich vielmehr nach einem individuellen Massstab. Es kommt mithin auf die Lage und Schutzbedürftigkeit des Betroffenen im Einzelfall an. Namentlich ist auf geisteschwache, unerfahrene oder auf Grund von Alter oder Krankheit beeinträchtigte Opfer oder auf solche, die sich in einem Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnis oder in einer Notlage befinden, und deshalb kaum im Stande sind, dem Täter zu misstrauen, Rücksicht zu nehmen. Der Leichtsinn oder die Einfalt des Opfers mögen dem Täter bei solchen Opfern die Tat erleichtern, auf der anderen Seite handelt dieser hier aber besonders verwerflich, weil er das ihm entgegengebrachte – wenn auch allenfalls blinde – Vertrauen missbraucht (TIEDEMANN, a.a.O., N 38 vor § 263 dStGB). Auf der anderen Seite sind die allfällige besondere Fachkenntnis und Geschäftserfahrung des Opfers in Rechnung zu stellen, wie sie etwa im Rahmen von Kreditvergaben Banken beigemessen wird (vgl. BGE 119 IV 28 E. 3f). Auch unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Eigenverantwortlichkeit des Betroffenen erfordert die Erfüllung des Tatbestands indes nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen ihm zur Verfügung stehenden Vorkehrungen trifft. Arglist scheidet lediglich aus, wenn es die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Opfers, sondern nur bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt (BGE 128 IV 18 E. 3a; BGE 126 IV 165 E. 2a; BGE 122 IV 146 E. 3a, mit Hinweisen). Die zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden führende Opfermitverantwortung kann daher nur in Ausnahmefällen bejaht werden (BGer 6S.168/2006 vom 6. November 2006 E. 1.2 und 6S.167/2006 vom 1. Februar 2007 E. 3.4, beide zitiert bei JÜRIG-BEAT ACKERMANN, Wirtschaftsstrafrechts-Report 2005-2007, Aktuelle Rechtsprechung, in: Aktuelle Anwaltspraxis 2007, S. 829 ff.).

3.1.4 Arglist wird nach all dem – soweit das Opfer sich mithin nicht in leichtfertiger Weise seiner Selbstschutzmöglichkeiten beraubt – in ständiger Rechtsprechung bejaht, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet (BGE 119 IV 28 E. 3c) oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe (*manoeuvres frauduleuses*; *mise en scène*; BGE 133 IV 256 E. 4.4.3; BGE 132 IV 20 E. 5.4, mit Hinweisen) bedient. Ein Lügengebäude liegt vor, wenn mehrere Lügen derart raffiniert aufeinander abgestimmt sind und von besonderer Hinterhältigkeit zeugen, dass sich selbst ein kritisches Opfer täuschen lässt (BGE 119 IV 28 E. 3c). Als besondere Machenschaf-



ten (machinations) gelten Erfindungen und Vorkehren sowie das Ausnützen von Begebenheiten, die allein oder gestützt durch Lügen oder Kniffe geeignet sind, das Opfer irrezuführen. Es sind eigentliche Inszenierungen, die durch intensive, planmässige und systematische Vorkehren, nicht aber notwendigerweise durch eine besondere tatsächliche oder intellektuelle Komplexität gekennzeichnet sind (BGE 122 IV 197 E. 3d). Arglist wird aber auch schon bei einfachen falschen Angaben bejaht, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, und wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben auf Grund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (BGE 128 IV 18 E. 3a; BGE 126 IV 165 E. 2a; BGE 125 IV 124 E. 3; BGE 122 IV 246 E. 3a). Der Gesichtspunkt der Überprüfbarkeit der falschen Angaben erlangt nach der neueren Rechtsprechung auch bei einem Lügegebäude oder bei betrügerischen Machenschaften Bedeutung (BGE 126 IV 165 E. 2a).

3.1.5 Auf der subjektiven Seite erfordert der Betrug zweierlei: den Vorsatz und die Bereicherungsabsicht. Der Vorsatz muss sich auf die Verwirklichung sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale richten, also sowohl das motivierende Verhalten und das Setzen eines Motivs beim Betroffenen, wie dessen Verfügung und die Vermögensschädigung – einschliesslich des Motivationszusammenhangs zwischen ihnen – umfassen. Dass Eventualdolus genügt, ist unbestritten (STRATENWERTH / JENNY / BOMMER, a.a.O., § 15 N 58 ff.). Wenn der Täter sein Verhalten als einfache, leicht durchschaubare Lüge und damit als nicht arglistig qualifiziert oder den Nachteil als nicht wirklich schädigend bewertet, liegt ein unbeachtlicher Subsumtionsirrtum vor (ARZT, a.a.O., N 124 ff. zu Art. 146 StGB, mit Hinweisen).

3.2.1 Im vorliegenden Fall wird der Beschuldigten im Wesentlichen zur Last gelegt, sie sei am 16. Juni 2010 in X.____ während des Besuchs einer Kapelle an C.____ (Jahrgang 1924) herangetreten und habe diese in der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern, unter Verwendung eines falschen Namens und unter Vorspiegelung falscher Tatsachen arglistig dazu gebracht, ihr insgesamt CHF 2'000.-- auszuhändigen. Die Beschuldigte habe dabei vorausgesehen, dass die 86-jährige Geschädigte die entsprechenden Angaben nicht überprüfen werde bzw. aufgrund der fehlenden Informationen gar nicht habe überprüfen können. Sodann habe die Beschuldigte am 24. Juni 2010 um 07:00 Uhr bei der Geschädigten zu Hause um Einlass gebeten und in der Folge wiederum in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht und unter falschen Angaben vorgegeben, weitere CHF 20'000.-- zu benötigen. Als sich die Geschädigte mit ihrem Treuhandbüro



habe in Verbindung setzen wollen, habe ihr die Beschuldigte den Telefonhörer aus der Hand genommen und diese dadurch von einer allfälligen Überprüfung ihrer Angaben abgehalten. Da die Telefonverbindung allerdings nicht unterbrochen worden sei, habe eine Mitarbeiterin des Treuhandbüros das Gespräch mitgehört und die Polizei verständigt, wodurch es bedingt durch die Festnahme der Beschuldigten nicht zur Übergabe der CHF 20'000.-- gekommen sei. Dieser inkriminierte Sachverhalt wird von der Beschuldigten grundsätzlich eingestanden, sie macht jedoch geltend, dass das Tatbestandselement der Arglist nicht erfüllt sei.

3.2.2 Aufgrund des unbestrittenen massgeblichen Sachverhalts sowie der im Grundsatz nicht bemängelten rechtlichen Würdigung dieses Sachverhalts durch das Strafgericht ist an vorliegender Stelle gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO auf die entsprechenden und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (E. II.A. und B. S. 3 ff. zum Vorfall vom 16. Juni 2010 sowie E. II.A. und B. S. 7 ff. zum Vorfall vom 24. Juni 2010) zu verweisen, welchen sich das Kantonsgesicht vorbehaltlos anschliesst. Damit ist ohne Weiteres erstellt, dass die Geschädigte durch die Irreführung seitens der Beschuldigten zu einem Verhalten bewegt worden ist, welches hinsichtlich des Vorfalls vom 16. Juni 2010 zu einer Vermögensverminderung auf ihrer Seite und einer unrechtmässigen Bereicherung auf Seiten der Beschuldigten in der Höhe von CHF 2'000.-- geführt hat. Gleichermassen hat das irreführende Verhalten der Beschuldigten bezüglich des Vorfalls vom 24. Juni 2010 dazu dienen sollen, die Betroffene im Umfang von CHF 20'000.-- zu schädigen und sich selbst im nämlichen Umfang unrechtmässig zu bereichern, wobei die geplante Vermögensverschiebung lediglich aufgrund der Festnahme der Beschuldigten nicht vollzogen worden ist. Bezüglich des bestrittenen Tatbestandselements der Arglist ist im Hinblick auf den ersten Vorfall vom 16. Juni 2010 zu konstatieren, dass die Beschuldigte die betagte Geschädigte im Rahmen eines Besuchs einer Kapelle angesprochen, diese in ein religiöses Gespräch verwickelt und dabei mit Erzählungen über den Krieg und ihre erfundene Notlage emotional stark unter Druck gesetzt hat. Ausserdem hat die Beschuldigte in ihrem fordernden Auftreten auf eine sofortige Übergabe des Geldes gedrängt und der Geschädigten keine Möglichkeit gelassen, die ganze Sache nochmals zu überdenken. Des Weiteren hat die Beschuldigte eine Überprüfung ihrer Geschichte mit der Angabe eines falschen Namens und falscher Daten von vornherein verhindert. Dieses Geflecht aus Lügen und dem Ausnützen der spezifischen Situation muss nach Praxis und Lehre (vgl. oben E. 3.1.4) als besondere Machenschaften qualifiziert werden, deren Vorhandensein zweifellos die Arglist in der Vorgehensweise der Beschuldigten begründen. In Bezug auf den zweiten Vorfall vom 24. Juni 2010 ist neben den bereits für den



ersten Vorfall relevanten Umständen darauf hinzuweisen, dass die Beschuldigte die Geschädigte am frühen Morgen um 07:00 Uhr aufgesucht hat, offensichtlich um sie zu überrumpeln, und sie dieses Mal nicht nur verbal und zeitlich unter Druck gesetzt hat, sondern sie sogar handgreiflich durch Wegnahme des Telefonhörers vor weiteren Nachforschungen versucht hat abzuhalten. Nachdem praxisgemäss Arglist schon bei einfachen falschen Angaben bejaht wird, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist sowie wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben auf Grund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde, stellt das in casu zu beurteilende Verhalten der Beschuldigten fraglos eine arglistige Vorgehensweise dar.

3.2.3 Den im Berufungsverfahren vorgebrachten Einreden der Beschuldigten, wonach sie von existenzieller Angst ergriffen worden sei, das erbettelte Geld wieder habe zurückzahlen wollen, die Geschädigte von vornherein kein Interesse an einer Bestrafung kundgetan und ihr habe helfen wollen und überdies der Aspekt der Opfermitverantwortung zu berücksichtigen sei, ist Folgendes zu entgegnen: In Bezug auf die geltend gemachte existenzielle Angst ist darauf hinzuweisen, dass bereits die Vorinstanz festgestellt hat, dass die Beschuldigte zum fraglichen Zeitpunkt weder Miet- noch sonstige Schulden gehabt hat und dementsprechend auch nicht von der Kündigung ihrer Wohnung bedroht gewesen ist (vgl. E. II.A.6 f. S. 4 f.). Ausserdem ist sie gemäss dem forensisch-psychiatrischen Gutachten der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) vom 31. Juli 2015 zum Tatzeitpunkt weder in der Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht der Tat oder im Handeln gemäss dieser Einsicht eingeschränkt gewesen (S. 32). Hinsichtlich ihres Arguments, sie habe das erbettelte Geld wieder zurückzahlen wollen, ist zu bemerken, dass es sich hierbei offensichtlich um eine durch nichts substantiierte und gängige Schutzbehauptung handelt, nachdem die Beschuldigte bereits sowohl im Jahre 2008 gegenüber der Kantonspolizei Graubünden in einem gegen sie geführten Verfahren wegen Betrugs als auch in einem vom Landesgericht in Strafsachen Wien mit Urteil vom 15. April 2009 beurteilten Fall die nämliche Ausrede vorgebracht hat (vgl. E. II.B.8 S. 7 und E. II.A.7 S. 9). Bezüglich dem von der Beschuldigten geltend gemachten fehlenden Interesse der Geschädigten an einer Bestrafung ihrer Person ist darauf hinzuweisen, dass eine solche allfällige Desinteresseerklärung keinen Einfluss auf die rechtliche Beurteilung des inkriminierten Sachverhalts hat. Gleiches gilt angesichts der besonderen Machenschaften der Beschuldigten uneingeschränkt auch für den Umstand, wonach die Geschädigte den Betrag von CHF 20'000.-- allenfalls nicht ohne schriftlichen



Vertrag aus der Hand gegeben hätte. Ebenso unerheblich ist, dass die Geschädigte allenfalls tatsächlich Mitleid mit ihr gehabt und ihr hat helfen wollen, entspricht es doch genau dem Konzept bei dieser Art von Betrug, bei der geschädigten Person das Bedürfnis zur Hilfeleistung zu erwecken. Insofern ist das an den Tag gelegte Verhaltensmuster der Geschädigten nichts als die klassische Folge der tatbestandlichen Täuschungshandlungen der Beschuldigten. Was schliesslich den Aspekt der Opfermitverantwortung anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass nach der vorgängig zitierten Lehre und Praxis (vgl. oben E. 3.1.3) die zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden führende Opfermitverantwortung nur in Ausnahmefällen bejaht werden kann. Worin in casu ausgerechnet ein solcher Ausnahmefall begründet sein soll, wird nicht substantiiert geltend gemacht und ist darüber hinaus für das Kantonsgesicht auch nicht ersichtlich.

Gemäss diesen Erwägungen sind in Bezug auf den ersten Vorfall vom 16. Juni 2010 sowohl die objektiven als auch die subjektiven Tatbestandselemente und im Hinblick auf den zweiten Vorfall vom 24. Juni 2010 mit Ausnahme der Vermögensverschiebung ebenfalls sämtliche objektiven wie auch subjektiven Tatbestandselemente erfüllt, womit die Beschuldigte in Abweisung ihrer diesbezüglichen Berufung und in Bestätigung des angefochtenen Urteils des mehrfachen, teilweise versuchten Betruges schuldig zu erklären ist.

4. Strafzumessung

4.1.1 Nach Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2). Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Ist jedoch der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe



von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Laut Art. 44 Abs. 1 StGB bestimmt das Gericht dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren, wenn es den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise aufschiebt.

4.1.2 Praxismässig hat das Gericht ausgehend von der objektiven Tatschwere das Verschulden zu bewerten. Es hat gestützt auf Art. 50 StGB – wonach das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten hat – im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernde und welche verschuldenserhöhende Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (BGE 136 IV 55 E. 5.5). Es liegt im Ermessen des Sachgerichts, in welchem Umfang es die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt. Es muss nicht auf Umstände ausdrücklich eingehen, die es – ohne dass dies ermessensverletzend wäre – bei der Strafzumessung als nicht massgebend oder nur von geringem Gewicht erachtet (BGer 6P.66/2006 vom 16. Februar 2007 E. 4). Auch ist das Gericht nicht gehalten, in Zahlen oder Prozenten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien berücksichtigt (BGE 136 IV 55 E. 5.6). Allerdings hat das Gericht das Gesamtverschulden zu qualifizieren und die Gesamteinschätzung des Tatverschuldens im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist (leicht, mittelschwer, schwer, sehr schwer). In einem zweiten Schritt ist die (hypothetische) Strafe, die diesem Verschulden entspricht, innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens zu bestimmen. Die so ermittelte Strafe kann dann gegebenenfalls in einem dritten Schritt aufgrund wesentlicher Täterkomponenten verändert werden (BGE 136 IV 55 E. 5.7). Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der schwersten anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. Entgegen einer auch in der Praxis verbreiteten Auffassung wird der ordentliche Strafrahmen durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert, worauf dann innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien festzusetzen wäre. Der ordentliche Rahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart oder zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Im Übrigen drängt das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung vermehrt darauf, dass die Formulierung des Ver-



schuldens und die Festsetzung des Strafmasses auch begrifflich im Einklang stehen (BGer 6B_1096/2010 vom 7. Juli 2011 E. 4.2; vgl. auch BGer 6B_859/2013 vom 2. Oktober 2014 E. 4.2 f.).

4.2.1 Hinsichtlich der konkreten Strafzumessung macht die Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgesicht geltend, sie sei bei einer allfälligen Verurteilung wegen Betrug in Abänderung des angefochtenen Urteils lediglich zu einer Geldstrafe in der Höhe von 180 Tagessätzen zu jeweils CHF 60.-- bzw. zu maximal 90 Tagen gemeinnütziger Arbeit zu verurteilen. Demgegenüber beantragt die Staatsanwaltschaft eine vollumfängliche Bestätigung des erstinstanzlichen Strafmasses. Gemäss Art. 408 StPO fällt die Berufungsinstanz ein neues Urteil, welches das vorinstanzliche ersetzt. Dabei hat sie die Strafe nach ihrem eigenen Ermessen festzusetzen und muss sich nicht daran orientieren, wie die erste Instanz die einzelnen Strafzumessungsfaktoren gewichtet hat (vgl. BGer 6B_298/2013 vom 16. Januar 2014 E. 6.2). Im vorliegenden Fall ist die Beschuldigte gestützt auf das im Strafpunkt zu bestätigende Urteil der Vorinstanz wegen mehrfachen, teilweise versuchten Betrug schuldig zu sprechen, wobei der ordentliche Strafrahmen nach Art. 146 Abs. 1 StGB bei einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder bei einer Geldstrafe zwischen einem Tagessatz und 360 Tagessätzen (Art. 34 Abs. 1 StGB) zu liegen kommt. Die Deliktsmehrheit gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB führt zwar nicht zu einer Erhöhung des Strafrahmens, ist aber innerhalb des ordentlichen Rahmens strafscharfend zu gewichten. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass es beim zweiten Vorfall lediglich beim Versuch geblieben ist.

4.2.2 Den Vorgaben des Bundesgerichts folgend hat das Kantonsgesicht nunmehr die Strafe für die inkriminierten Taten unter Einbezug aller straf erhöhenden und strafmindernden Umstände innerhalb des abstrakten Strafrahmens festzusetzen. Hinsichtlich der objektiven Tatkomponenten ist dabei in erster Linie das dreiste und professionelle Vorgehen der Beschuldigten strafscharfend zu berücksichtigen. So hat diese gezielt eine hochbetagte Person in einer religiösen Umgebung als Opfer ausgesucht und deren Hilfsbereitschaft sowie das entgegen gebrachte Vertrauen grob missbraucht, was offenbar einem gängigen Verhaltensmuster der Berufungsklägerin entspricht. Hinzu kommt, dass die Beschuldigte die Geschädigte beim zweiten Vorfall zu Hause aufgesucht und dadurch zusätzlich deren Privatsphäre verletzt hat. Zudem fällt erschwerend ins Gewicht, dass die Beschuldigte nach dem erfolgreichen ersten Versuch nur wenige Tage später die Betroffene um den zehnfach höheren Betrag hat schädigen wollen, was



von einer hohen kriminellen Energie zeugt. Wenngleich es sich bei der Schadenssumme beim vollendeten Betrug um einen relativ moderaten Betrag von CHF 2'000.-- gehandelt hat, hat der zweite Versuch auf einen namhaften Betrag von CHF 20'000.-- abgezielt, was ebenfalls negativ zu würdigen ist. Zu Gunsten der Beschuldigten spricht, dass beim zweiten Vorfall der Taterfolg ausgeblieben ist. Allerdings ist diesbezüglich zu erwägen, dass dieser Umstand einzig dem umsichtigen Verhalten der Treuhandmitarbeiterin, welche rechtzeitig die Polizei avisiert hat, geschuldet ist, weshalb in diesem Kontext nur eine geringfügige Reduzierung der Strafe angezeigt ist.

4.2.3 Bezüglich der subjektiven Tatkomponenten ist die direktvorsätzliche Willensrichtung im Sinne eines strafehöhenden Kriteriums einzubeziehen. Des Weiteren ist zu Ungunsten der Beschuldigten zu werten, dass sie allein aus finanziellen Gründen gehandelt hat, nachdem bereits mehrfach festgestellt worden ist, dass entgegen ihren Behauptungen keine Notlage bestanden hat. In diesem Zusammenhang wird im Gutachten der UPK vom 31. Juli 2015 unmissverständlich festgehalten, dass aus forensisch-psychiatrischer Sicht nicht von einer Einschränkung der Schuldfähigkeit auszugehen sei, da die Berufungsklägerin trotz der psychischen Symptomatik in der Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht der Tat oder im Handeln gemäss dieser Einsicht nicht eingeschränkt gewesen sei (S. 29, 32). Zum Zeitpunkt der Tat habe bei der Berufungsklägerin eine Symptomatik vorgelegen, bestehend aus affektiven, psychotischen, kognitiven und Angstsymptomen, welche sich nicht eindeutig und zweifelsfrei einer Diagnose zuordnen liessen (S. 32). Gesamthaft sei am ehesten von einer Aggravation verschiedener Symptomenkomplexe ausgehen, wobei allenfalls der Nachweis einer rezidivierenden depressiven Störung in der Vergangenheit plausibel zu führen, aufgrund der Aggravationstendenzen die Ausprägung der depressiven Episoden jedoch sowohl aktuell als auch zum Tatzeitpunkt nicht positiv zu belegen sei (S. 27). Daraus erhellt, dass zum Deliktszeitpunkt keinerlei Beschränkung der Entscheidungsfreiheit der Beschuldigten nachweisbar ist, womit diese ohne Weiteres in der Lage gewesen wäre, die Delikte schlichtweg nicht zu begehen. Im Übrigen ist für das Kantonsgesicht kein Grund ersichtlich, vom überzeugenden Gutachten, welches sich in nachvollziehbarer Weise mit den einschlägigen Diagnosekriterien auseinandersetzt, abzuweichen. Die in diesem Zusammenhang von der Beschuldigten bzw. Dr. D.____ vorgebrachten Beanstandungen werden weder belegt noch erscheinen sie als stichhaltig. Namentlich ist darauf hinzuweisen, dass das Gutachten von einer spezialisierten Oberärztin in der Erwachsenenforensik erstellt und vom leitenden Facharzt der Erwachsenenforensik überprüft worden ist.



4.2.4 Im Rahmen der besonderen Täterkomponenten ist der Faktor Vorleben stark zu Lasten der Beschuldigten zu gewichten, nachdem diese mehrfach vorbestraft ist. So lassen sich dem österreichischen Strafregister insgesamt fünf einschlägige Vorstrafen in Deutschland und Österreich entnehmen, von welchen ihr gestützt auf Art. 369 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 3 und Abs. 7 StGB das Urteil des Landesgerichts Korneuburg vom 30. Juni 1999 (unbedingte Freiheitsstrafe von einem Jahr) sowie das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 15. April 2009 (bedingte Freiheitsstrafe von einem Jahr plus Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu jeweils EUR 50.--) zum heutigen Zeitpunkt entgegen zu halten sind. Positiv zu werten ist hingegen der Faktor persönliche Verhältnisse aufgrund der Entwicklung der Beschuldigten seit den inkriminierten Taten, indem sie nunmehr offenbar über ein soziales Beziehungsnetz verfügt, mit ihrer Berufstätigkeit als Raumpflegerin in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt ohne Probleme selbst zu finanzieren, und offensichtlich gelernt hat, ihre psychischen Defizite proaktiv anzugehen. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die Beschuldigte in einer stabilen Lebenssituation mit gefestigten privaten, beruflichen und gesundheitlichen Verhältnissen befindet. Zudem hat bereits das Strafgericht aufgrund der psychischen Probleme zu Gunsten der Berufungsklägerin eine leicht erhöhte Strafempfindlichkeit angenommen. Entgegen den Darlegungen der Vorinstanz wertet das Kantonsgesicht sodann das Nachtatverhalten der Beschuldigten und deren Verhalten im Strafverfahren als neutral. So hat diese mit ihrem heutigen Geständnis in Bezug auf ihre Beweggründe beim versuchten Betrug immerhin ein minimales Mass an Einsicht an den Tag gelegt, wobei aber eine eigentliche Reue für eingestandenes Fehlverhalten nicht erkennbar ist. Gesamthaft ist somit unter dem Titel besondere Täterkomponenten insbesondere aufgrund der einschlägigen Vorstrafen eine Strafschärfung vorzunehmen.

4.2.5 In Würdigung aller geschilderten tat- und täterbezogenen Umstände erachtet das Kantonsgesicht wie bereits die Vorinstanz das Verschulden der Berufungsklägerin als mittelschwer im unteren Bereich. Diesem definierten Verschulden entsprechend folgt in Anbetracht des abstrakten Strafrahmens, dass die von der Vorinstanz verhängte Strafe von zehn Monaten Freiheitsstrafe im Ergebnis als angemessen zu qualifizieren und demzufolge zu bestätigen ist. Daraus ergibt sich des Weiteren, dass die von der Beschuldigten beantragte Sanktion in Form einer Geldstrafe bzw. einer gemeinnützigen Arbeit als nicht schuldadäquat erscheint. Namentlich unter Berücksichtigung der Tatsache, wonach die Beschuldigte bereits mehrfach einschlägig vorbestraft und dabei auch mehrfach eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist – zuletzt mit Urteil



des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 15. April 2009 und damit lediglich ein Jahr vor den inkriminierten Taten – dies aber trotzdem eine weitere Delinquenz nicht hat verhindern können, muss festgestellt werden, dass alles andere als eine Freiheitsstrafe als auszusprechende Sanktion in casu aus spezialpräventiver Sicht von vornherein als offensichtlich untauglich zu qualifizieren ist.

4.2.6 Bezüglich der Frage, ob der Beschuldigten der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe gewährt werden kann, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass angesichts des Urteils des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 15. April 2009, mit welchem diese zu einer bedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr sowie zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu jeweils EUR 50.-- verurteilt worden ist, Art. 42 Abs. 2 StGB zur Anwendung kommt, wonach der Aufschub der Strafe nur bei Vorliegen von besonders günstigen Umständen zulässig ist. Solche Umstände liegen etwa vor, wenn in der Zwischenzeit eine deutlich positive Wandlung der Lebensumstände des Täters eingetreten ist (ROLAND M. SCHNEIDER / ROY GARRÉ, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Auflage 2013, N 97 zu Art. 42 StGB, mit zahlreichen Verweisen). In casu geht das Kantonsgesicht mit der Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft einig, dass zum Zeitpunkt sowohl des Strafbefehls als auch der erstinstanzlichen Hauptverhandlung keine Hinweise auf das Vorliegen der in Art. 42 Abs. 2 StGB vorausgesetzten besonders günstigen Umständen bestanden haben. Gleichermassen geht das Gutachten der UPK vom 31. Juli 2015 in der Gesamtbeurteilung von einer eher ungünstigen Prognose aus, da hinsichtlich der mit dem Delikt in Zusammenhang stehenden Symptomatik keine Besserung bzw. kein Erlernen von Umgangs- oder Problemlösungsstrategien stattgefunden habe (S. 31). Nach Ansicht des Kantonsgesichts präsentiert sich jedoch zum heutigen Zeitpunkt hierzu eine veränderte Situation, indem eine deutlich positive Wandlung der Lebensumstände der Beschuldigten stattgefunden hat. So ist davon auszugehen, dass trotz der bei der Risikoanalyse zu Ungunsten der Berufungsklägerin zu wertenden Gesichtspunkte – wie die bisherige Kriminalitätsentwicklung, die Persönlichkeit der Beschuldigten bzw. die vorhandene psychische Störung und das spezifische Konfliktverhalten – die neutral oder günstig zu gewichtenden Faktoren – wie die Einsicht der Beschuldigten in ihre Störung, ihre soziale Kompetenz, die erstmals anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgesicht erfolgte Auseinandersetzung mit der Tat, die realen Therapiemöglichkeiten bei Dr. D.____ in Y.____ und die in diesem Zusammenhang nachgewiesene Therapiebereitschaft der Berufungsklägerin, der soziale Empfangsraum sowie der bisherige Verlauf nach den Taten, nachdem seit der in casu zu beurteilenden Delikte aus dem Jahre 2010 keine weitere Delin-



quenz aktenkundig ist – im Ergebnis eine positive Prognose zulassen. Nach Auffassung des Kantonsgerichts ist demnach unter Berücksichtigung der Krankheits- und Behandlungseinsicht der Beschuldigten, der konkreten Therapiemöglichkeit bei Dr. D.____ und namentlich auch deren Wahrnehmung bei Bedarf, was zu einer offensichtlichen psychischen Stabilisierung der Beschuldigten geführt hat, der Einbindung der Berufungsklägerin in ihre Familie, deren geregelten beruflichen Situation und damit verbunden der gesicherten wirtschaftlichen Verhältnisse und der stabilen Wohnsituation das Vorliegen besonders günstiger Umstände zu bejahen, was die Gewährung des bedingten Strafvollzugs rechtfertigt. Den letztlich nicht gänzlich auszuräumenden, verbleibenden Bedenken hinsichtlich der Legalprognose ist mit einer Verlängerung der Probezeit auf vier Jahre Rechnung zu tragen. Schliesslich steht einer Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von sieben Tagen nach Art. 51 StGB nichts im Wege.

Gemäss diesen Erwägungen ist das angefochtene Urteil in teilweiser Gutheissung der Berufung der Beschuldigten in dem Sinne zu ändern, dass die in casu zu verhängende Strafe von zehn Monaten Freiheitsstrafe, bei einer Probezeit von vier Jahren und unter Anrechnung der Untersuchungshaft von sieben Tagen, bedingt auszusprechen ist. Im Übrigen jedoch sind sowohl die Verurteilung wegen mehrfachen, teilweise versuchten Betruges als auch die Straftat und das Strafmass vollumfänglich zu bestätigen.

5. Kostenentscheid

Bei diesem Verfahrensausgang – indem die Berufung der Beschuldigten dahingehend teilweise gutzuheissen ist, als die in der Höhe sowie in der Straftat zu bestätigende erstinstanzlich verhängte Freiheitsstrafe nunmehr bedingt vollziehbar ausgesprochen wird – rechtfertigt es sich in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO, die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens in der Höhe von CHF 19'101.05 (beinhaltend eine Gebühr von CHF 9'000.-- [insgesamt sechs Stunden Aufwand für zwei Hauptverhandlungen zu CHF 1'500.--/h], die Kosten des forensisch-psychiatrischen Gutachtens im Umfang von CHF 9'901.05 sowie Auslagen von CHF 200.--) im Verhältnis von drei Vierteln (= CHF 14'325.80) zu Lasten der Beschuldigten zu einem Viertel (= CHF 4'775.25) zu Lasten des Staates zu verteilen. Ausserdem wird der Beschuldigten eine reduzierte pauschale Parteientschädigung in der Höhe von CHF 1'620.-- (CHF 1'500.-- pauschale Aufwandsentschädigung inklusive Auslagen zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer von



CHF 120.--) zu Lasten des Staates ausgerichtet. In Bezug auf die erstinstanzlichen Verfahrenskosten und deren Verteilung erübrigen sich angesichts des im Strafpunkt zu bestätigenden vorinstanzlichen Urteils an vorliegender Stelle weitergehende Ausführungen. Gleiches gilt für die Entschädigungs- und Genugtuungsforderung der Beschuldigten sowie die beantragte Löschung der erkennungsdienstlichen Daten.

Demnach wird erkannt:

://: I. Das Urteil des Strafgerichtspräsidiums Basel-Landschaft vom 4. März 2014, lautend:

„1. A.____ wird schuldig erklärt des mehrfachen, teilweise versuchten Betruges und verurteilt

zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten,
unter Anrechnung der vom 24. Juni bis zum 30. Juni 2010 ausgestandenen Untersuchungshaft von 7 Tagen,

in Anwendung von Art. 146 Abs. 1 StGB, teilweise i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, Art. 40 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB sowie Art. 51 StGB.

2. Die Verfahrenskosten, bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens in der Höhe von Fr. 5'182.10 sowie der Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.--, gehen gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO zu Lasten von A.____.

Wird mangels Berufung keine nachträgliche schriftliche Urteilsbegründung ausgefertigt, wird die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.-- ermässigt (§ 4 Abs. 1 und 2 GebT).

3. Der beschlagnahmte Notizzettel mit der Aufschrift B.____ sowie die beschlagnahmten vier Fotografien von Häusern bleiben als deren Bestandteil bei den Akten."



wird in **teilweiser Gutheissung** der Berufung der Beschuldigten in Ziffer 1 wie folgt **abgeändert**:

1. A.____ wird schuldig erklärt des mehrfachen, teilweise versuchten Betruges und verurteilt

zu einer **bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 10 Monaten**, bei einer **Probezeit von 4 Jahren**, unter Anrechnung der vom 24. Juni 2010 bis zum 30. Juni 2010 ausgestandenen Untersuchungshaft von 7 Tagen,

in Anwendung von Art. 146 Abs. 1 StGB, teilweise i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, Art. 40 StGB, **Art. 42 Abs. 1** und **Abs. 2 StGB**, **Art. 44 Abs. 1 StGB**, Art. 49 Abs. 1 StGB sowie Art. 51 StGB.

Im Übrigen wird das angefochtene Urteil **bestätigt**.

- II. Die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens in der Höhe von CHF 19'101.05 (beinhaltend eine Gebühr von CHF 9'000.--, die Kosten des forensisch-psychiatrischen Gutachtens von CHF 9'901.05 sowie Auslagen von CHF 200.--) gehen im Verhältnis von drei Vierteln (= CHF 14'325.80) zu Lasten der Beschuldigten zu einem Viertel (= CHF 4'775.25) zu Lasten des Staates.
- III. Der Beschuldigten wird eine reduzierte pauschale Parteientschädigung in der Höhe von CHF 1'620.-- (inklusive Auslagen sowie Mehrwertsteuer von CHF 120.--) zu Lasten des Staates ausgerichtet.

Präsident

Gerichtsschreiber

Enrico Rosa

Pascal Neumann